

Pilotprojekt Kinderbeistand

DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwältin von Wien

Scheidung und Trennung wird meist als eine Angelegenheit betrachtet, die sich Frau und Mann miteinander ausmachen – im günstigsten Fall einvernehmlich.

Oft genug kommt es im Umfeld einer Trennung aber auch zur regelrechten „Abrechnung“ bei denen Gefühle von Hass, Enttäuschungen und Ängste dazu führen, dass einvernehmliche Lösungen undenkbar zu sein scheinen.

Oft genug geht dabei das betroffene Kind im Dickicht der Aktenberge unter und werden Kinder von ihren Eltern mitunter als Schachfiguren im Kampf gegen den jeweils anderen missbraucht.

Obsorge und Besuchsrechtsregelungen werden noch immer – trotz gesetzlicher Verbesserungen – als „Elternrechte“ begriffen und entweder von den Eltern alleine beschlossen oder in anderen Fällen von Pflschaftsrichter/innen nach mehr oder weniger langwierigen Prozessen quasi von außen "verordnet".

Nach einem Obsorgestreit im Jahr 2006, der durch alle Medien ging, sahen das BM für Justiz Handlungsbedarf und installierte eine Arbeitsgruppe in der viele Expert/innen u.a. auch die Kinder- und Jugendanwält/innen sich darüber einig waren, dass das derzeitige Prozedere für Kinder nicht wirklich optimal ist. Versucht wurde der bestehenden Erwachsenenorientierung **eine kindzentrierte Sicht** entgegen zu setzen.

- Wie erleben Kinder die Trennung der Eltern?
- Wie können ihre Ängste besprochen, ihre Wünsche berücksichtigt werden?
- Welche Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern in Trennungs- und Obsorgefragen gibt es?
- Wie kann das juristische Verfahren kindgerechter organisiert werden?
- Wie kann Eskalationen eines Kampfes ums Kind frühzeitig vorgebeugt werden?

Start des Projektes:

Erfreulicherweise wurde neben anderen Punkten auch unserer Forderung nach Installierung eines Kinderbeistands entsprochen und in Kooperation mit den Bundesministerien für Justiz und für Familie und Jugend das Pilotprojekt Kinderbeistand an vier Standorten (Wien, Eisenstadt, Salzburg und Vorarlberg) von Jänner 2006 bis Juli 2008 - inklusive Evaluationsstudie - durchgeführt.

Bestellung eines Kinderbeistandes für Kinder/Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren

Ein Kinderbeistand kann vom Gericht „von Amts wegen“, auf Wunsch von Minderjährigen, auf Antrag der Eltern, der Jugendwohlfahrt oder anderen bestellt werden.

Kriterien für die Bestellung:

- Das Verfahren muss strittig sein
- Wenn sachliche Argumente nicht mehr greifen
- Wenn ein Gespräch mit Erwachsenen deutliche Differenzen zeigt
- Subjektive Interpretation – wenn der Richter/die Richterin das Gefühl hat, das Verfahren könnte schwierig werden und das Kind benötigt eine Unterstützung

Funktion des Kinderbeistandes:

- Ein Vertrauensverhältnis zum Kind herstellen, damit das Kind in der Lage ist, seinen eigenen Willen zu äußern und sich nicht an der (Scheidungs-) Situation schuldig fühlt
- Gefühle mit dem Kind ansprechen
- Sich an den Wünschen und Vorstellungen des Kindes orientieren
- Kindgerechte Informationen über ihre Rechte (Anhörung, Parteistellung), durch Informationen entlasten sowie Informationen über das Verfahren (wer hat welche Rolle und Funktion) mit dem Kind besprechen
- Kinder bei der Anhörung begleiten, bzw. darauf achten, dass Kinder gehört werden
- Beratung der Kinder über die Verpflichtungen der Eltern
- Ansprechpartner/in für Fragen des Kindes sein und darauf achten, dass dem Kind im Zuge des Verfahrens Schlimmes möglichst erspart bleibt bzw. wenn Unangenehmes nicht verhindert werden kann, es durch Interventionen oder Anwesenheit zu erleichtern
- Rolle eines Sprachrohres – Empfehlungen abgeben oder Kommunikation mit anderen nur auf Wunsch oder in Absprache mit dem Kind.
- Kinderinteressen schützen – Kindern einen „Raum“ geben
- Nicht die Kinder sollen Entscheidungen treffen müssen aber die Wünsche der Kinder sollen zum Tragen kommen

Das Ergebnis der Begleitstudie zeigt, dass in der Mehrzahl der Fälle Kinder durch ihren Kinderbeistand Unterstützung und Entlastung erfahren konnten.

Artikel 12 der UN Konvention über die Rechte des Kindes garantiert allen Kindern (mündige Minderjährige [ab 14 Jahren] haben einen Rechtsanspruch Anträge zu stellen) eine Mitbestimmung in der Entscheidungsfindung.

Zur Sicherstellung dieses Rechts genügt es daher weder, bloß Äußerungsmöglichkeiten zu schaffen, sondern es muss auch sichergestellt sein, dass die Meinung des Kindes oder Jugendlichen tatsächlich Einfluss auf die Entscheidung haben kann.

Dies ist etwa für den Zeitpunkt der Einbindung in ein Verfahren von Bedeutung, aber auch hinsichtlich Aufklärungs- und Anleitungspflichten.

Nun gilt es dieses positive Projekt gesetzlich zu verankern, damit Kinder auch einen Rechtsanspruch auf einen eigenen Kinderbeistand haben und damit die Sicht und die Befindlichkeit der Kinder in den Mittelpunkt sämtlicher Überlegungen rücken.

(Thema des Monats Mai 2009)